



Einladung zur Gemeindeversammlung

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Stadt Sempach ein am

Dienstag, 30. November 2021, 19.30 Uhr, Festhalle Seepark

Traktanden

1. Aufgaben- und Finanzplan 2022 – 2025 mit Budget 2022
 - 1.1. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes 2022 – 2025
 - 1.2. Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungskommission
 - 1.3. Beschluss über das Budget 2022
2. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie 2022 – 2031 und des Legislaturprogramms 2022 – 2025
3. Beschlussfassung über die Totalrevision des Siedlungsentwässerungsreglements (SER)
4. Gemeindestrasse Mattweid: Bewilligung eines Sonderkredits von Fr. 2'300'000 für die Strassensanierung inkl. Kanalisation
5. Beschlussfassung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Sempach an Nebe Daniel und Anke mit Julia, Hubelstrasse 10
6. Beschlussfassung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Sempach an Mullings Paul Andrew, Seesatz 37
7. Beschlussfassung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Sempach an Sánchez Scenna Juan Carlos, Hubelweid 3 mit Sánchez Fernández Miguel und Sánchez Fernández Nicolás, Hülschern 1
8. Verschiedenes
 - Information Projekte Friedhof Sempach

Wichtige Information bezüglich Corona-Virus:

Aufgrund der aktuellen Situation rund um das Coronavirus werden Personen, die sich krank oder unwohl fühlen, gebeten, der Versammlung fernzubleiben. Es sind die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG einzuhalten. Während der Versammlung gilt somit die Abstands- und Maskenpflicht. Für die Teilnahme an der Versammlung ist jedoch kein Covid-Zertifikat erforderlich.

Stimmberechtigt sind stimmfähige Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die bis am 25. November 2021 in Sempach ihren Wohnsitz gesetzlich geregelt haben.

Die Hinweise für den Bezug von zusätzlichen Unterlagen sowie die Termine der öffentlichen Vorbesprechungen der Parteien finden Sie auf der letzten Seite.

Sempach, 21. Oktober 2021

Stadtrat Sempach

1.1 Ausgangslage und Lagebeurteilung

Die Stadt Sempach plant gemäss Gemeindeordnung mit sechs verschiedenen Aufgabenbereichen. Nach § 11 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG; SRL 160) enthält das Budget je definierten Aufgabenbereich folgende Elemente:

- politischer Leistungsauftrag
- je ein Globalbudget in der Erfolgsrechnung und in der Investitionsrechnung

Die bewilligten Budgetkredite (Saldo in der Erfolgsrechnung, Ausgaben in der Investitionsrechnung) dürfen gemäss § 12 FHGG nicht überschritten werden (vorbehältlich Nachtragskredite, bewilligte Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen gemäss §§ 14-16 FHGG). Aufgrund dieser Rahmenbedingungen geht der Stadtrat davon aus, dass die effektiven Jahresabschlüsse im Normalfall besser als budgetiert sein sollten. Entsprechend erachtet der Stadtrat in Anbetracht des vorhandenen Eigenkapitals und der gewählten Planungsannahmen budgetierte Verluste von bis zu Fr. 500'000 als akzeptabel.

Die Finanzlage der Stadt Sempach konnte in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert werden. Entsprechend haben die Stimmberechtigten im vergangenen Jahr der beantragten Steuersenkung auf 1.85 Einheiten zugestimmt. Bei der letztjährigen Finanzplanung wurde festgehalten, dass das Eigenkapital aufgrund des hohen Investitionsbedarfs der nächsten Jahre um mindestens fünf Millionen Franken weiter aufgebaut werden muss. Dank einer weiteren Steigerung der Steuerkraft rechnet der Stadtrat auch für das laufende Jahr mit einem positiven Jahresabschluss, so dass das Eigenkapital von 16.5 Millionen Franken (Stand 31.12.2020) auf mindestens 18 Millionen Franken erhöht werden kann. Zudem können dank der stetigen Steigerung der Steuerkraft die im Vergleich zu den übrigen Landgemeinden überdurchschnittlichen operativen Ausgaben unverändert getragen werden.

Für das Jahr 2022 rechnet Sempach mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 378'590. Im vorliegenden Budget ist eine weitere Steuersenkung auf 1.80 Einheiten mit Mindereinnahmen von Fr. 350'000 mitberücksichtigt. Auch in den Planjahren 2023 – 2025 plant der Stadtrat mit jährlichen Planverlusten in einem vergleichbaren Umfang, auch wenn der Steuereffuss auf dem Niveau von 1.80 Einheiten fixiert bleibt (letztjähriger Finanzplan: 2021/2022 1.85 Einheiten; 2023/2024 1.90 Einheiten).

Der Stadtrat hat sich in den letzten zwölf Monaten intensiv mit der Gemeindestrategie und dem Legislaturprogramm sowie den zukünftigen Investitionen auseinandergesetzt. Dabei hat der Stadtrat Varianten diskutiert, deren Priorisierung erst in den nächsten Quartalen erfolgen kann. Der beantragte Investitionsplan sieht ein ähnliches Investitionsvolumen wie im Vorjahr vor. Die effektiven Zahlen, insbesondere der Planjahre 2023 – 2025, könnten sich in verschiedenen Bereichen noch reduzieren (Details unter Ziffer 1.4).

Aufgrund des grossen Investitionsbedarfs sowie neuen gesetzlichen Anforderungen sind der Stadtrat sowie die Verwaltung und die Schule stark gefordert, zukünftig den Steuereffuss stabil zu halten. Dazu braucht es in den nächsten Jahren weiterhin eine klare Priorisierung der Muss- und Kann-Anforderungen.

1.2 Weitergehende Dokumente

Detaillierte Zusatzunterlagen zu den Planungsgrundlagen, dem Finanzplan, den Budget- und Investitionsplanwerten, den Finanzkennzahlen und den sechs Aufgabenbereichen können auf der Webseite der Stadt Sempach oder bei der Stadtverwaltung bezogen werden.

1.3 Planungsgrundlagen

Die zukünftigen Erträge und Aufwendungen hängen von Annahmen bezüglich zukünftiger Entwicklungen ab (Einwohner- und Schülerzahl, Steuerkraftentwicklung, Inflation, Zinsniveau, etc.). Dabei sind neben der Entwicklung von Sempach auch die Ergebnisse der übrigen Gemeinden bzw. des Kantons relevant, da diese Auswirkungen auf Zahlungsflüsse haben können. So rechnet Sempach, dank eines kontinuierlichen Wachstums der kommunalen Steuerkraft, mit einer weiteren Zunahme der Nettozahlungen an den innerkantonalen Finanzausgleich. Die tiefen Schülerzahlen werden die zukünftige Kostenstruktur im Bildungswesen negativ beeinflussen. Dies aufgrund von Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung.

Für die Stadt Sempach wird weiterhin mit einem moderaten Bevölkerungswachstum gerechnet. Gegen Ende der Planungsperiode wird dies aufgrund von Neuüberbauungen leicht zunehmen. Das durchschnittliche Bevölkerungswachstum seit Ende 2014 wird trotzdem mit jährlich 0.52 % unterhalb der vom Stadtrat angestrebten Maximalhöhe von 0.7 % liegen. Dabei setzt sich der Alterungsprozess fort.

1.4 Zusammenfassung Globalbudgets 2022 – 2025 Aufgabenbereiche

Das Budget 2022 der Stadt Sempach rechnet für die Erfolgsrechnung bei Aufwendungen von Fr. 39'222'347 und Erträgen von Fr. 38'843'757 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 378'590. Der Aufwandüberschuss vermindert sich im Planjahr 2023 auf Fr. 260'213. Ab den Planjahren 2024 und 2025 ergeben die Aufwandüberschüsse Fr. 475'187 respektive Fr. 166'722. In allen Planjahren wird mit einem Steuerfuss von 1.80 Einheiten budgetiert.

Übersicht der Globalbudgetsalden der Erfolgsrechnung

| | | * Beschluss | | ** Kenntnisnahme | | |
|---|--|----------------|----------------|------------------|----------------|----------------|
| | | Budget 2021 | Budget 2022* | Plan 2023** | Plan 2024** | Plan 2025** |
| | Aufgabenbereiche | Globalbudget | Globalbudget | Globalbudget | Globalbudget | Globalbudget |
| 1 | Behörden, Verwaltung, Volkswirtschaft | 870'358 | 902'533 | 1'106'433 | 1'050'458 | 1'051'120 |
| 2 | Gesundheit, Soziales, Freizeit, Sicherheit | 5'654'351 | 6'030'380 | 6'166'771 | 6'224'127 | 6'240'665 |
| 3 | Bildung | 7'632'932 | 7'432'423 | 7'560'342 | 7'689'667 | 7'825'263 |
| 4 | Bau und Raumordnung | 2'293'701 | 2'432'716 | 2'218'828 | 2'505'159 | 2'353'561 |
| 5 | Finanzen, Steuern, Umwelt | -16'243'501 | -16'602'688 | -16'826'658 | -17'186'152 | -17'483'477 |
| 6 | Immobilien | 154'744 | 183'226 | 34'497 | 191'928 | 179'590 |
| | TOTAL (+ Aufwandüberschuss / - Ertragsüberschuss) | 362'585 | 378'590 | 260'213 | 475'187 | 166'722 |

Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen sowie des Fonds Parkplatzbewirtschaftung findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierung inkl. Fonds Parkplatzbewirtschaftung

(Verbuchung vor Abschluss: - = Mehrertrag/Einlage / + = Mehraufwand/Entnahme)

| | Bestand Fonds 01.21 | Budget 2021 | Budget 2022 |
|---|---------------------|----------------|----------------|
| - Alterswohnheim Meierhöfli | 5'241'670 | -111'518 | -11'000 |
| - Feuerwehr Sempach | 577'503 | 58'365 | 52'643 |
| - Parkplatzbewirtschaftung | 510'373 | 26'654 | -1'000 |
| - Abfallbewirtschaftung | 144'480 | 69'228 | 43'634 |
| - Abwasserbeseitigung | 7'986'681 | 353'183 | 208'059 |
| Gesamtergebnis Spezialfinanzierungen inkl. Fond Parkplatzbewirtschaftung | 14'460'707 | 395'912 | 292'336 |

1.5 Zusammenfassung Globalbudgets Investitionsrechnung der Aufgabenbereiche

Der Stadtrat rechnet in den nächsten Jahren mit grösseren Investitionen. Dies insbesondere beim Neubau Alters- und Pflegeheim Meierhöfli, Sanierungen Schulhäuser und Seevogtey, diverse Tiefbauprojekte (inkl. Abwasserleitungen) sowie im Bereich eines nachhaltigen Uferschutzes. Dabei gibt es zurzeit in zwei Einzelvorhaben Entscheidungspunkte, die erst in den nächsten Monaten geklärt werden. Sofern sich die vom Stadtrat angedachten Stossrichtung bestätigen, wird der Investitionsplan (insbesondere Jahre 2023 – 2025) gesamthaft entlastet werden:

- Auslagerung des Alters- und Pflegeheims Meierhöfli in eine gemeinnützigen Aktiengesellschaft. Reduktion der Eigentumsquote der Stadt Sempach auf 60 % bei einer allfälligen Beteiligung der Einwohnergemeinden Eich und Hildisrieden.
- Hauptgebäude Seevogtei: Verschiebung des Zeitpunkts der Gesamtsanierung im Hinblick auf eine optimale Betriebslösung während der Umbauzeit.

Zu den obigen Punkten werden die Stimmberechtigten mit separaten Vorlagen Stellung nehmen können. Sollte die Auslagerung des Alters- und Pflegeheims Meierhöfli nicht genehmigt werden, würden den Stimmberechtigten separate Anträge vom Planungs- bzw. Bauprojekt, gemäss vorliegendem Investitionsplan, vorgelegt werden. Die erwähnten potenziellen Entlastungen sind im vorliegenden Investitionsplan wie auch bei den Finanzkennzahlen nicht berücksichtigt.

Das Budget 2022 der Einwohnergemeinde Stadt Sempach rechnet für die Investitionsrechnung mit Bruttoausgaben von Fr. 3'737'800 und Einnahmen von Fr. 88'000. Dies ergibt Nettoausgaben im Jahr 2022 von Fr. 3'649'800. Der grösste Anteil davon machen die Planungskosten für den Neubau des Alters- und Pflegeheims Meierhöfli mit Fr. 813'000 aus. Weitere grosse Positionen sind erste Teile der Sanierung der Mattweidstrasse (Fr. 200'000 für die Strasse und Fr. 400'000 für die Werkleitungen). Für diese Investition wird gesamthaft ein Sonderkredit von insgesamt Fr. 2'300'000 beantragt (Traktandum 4).

Die Sanierung der Mattweidstrasse ist über den Zeitraum von 2022 – 2024 geplant. Weitere Projekte im Strassenunterhalt und in der Förderung der E-Mobilität von Fr. 375'000 sind ebenfalls berücksichtigt. Auch für die Sanierungen der Schulhäuser sind Fr. 540'000 eingeplant. Für die Sanierung der Fassade seeseitig und Fenster des Stadthauses inkl. Optimierung und Erweiterungen der Büroräumlichkeiten des Stadthauses sind Fr. 400'000 vorgesehen. Mobilien und Fahrzeuge im Wert von 243'800 runden die Aufzählung der grösseren Positionen des Investitionsbudgets 2022 ab.

Die Bruttoausgaben erhöhen sich im Planjahr 2023 auf Fr. 7'663'000. Im Planjahr 2023 ist die Neuzuteilung der Liegenschaft Seevogtei vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Zugang Verwaltungsvermögen Fr. 2'800'000; Abgang im Finanzvermögen Fr. 2'800'000) berücksichtigt. Dieser Vorgang ist ohne Geldabgang zu verstehen. Gemäss Finanzhaushaltsgesetz ist vorgeschrieben, dass die Neuzuteilung in der Investitionsplanung dargestellt wird. Für den Neubau des Alters- und Pflegeheims Meierhöfli sind im Jahr 2023 weitere Planungskosten von Fr. 1'142'000 vorgesehen. Eine zweite Tranche des erwähnten Sonderkredits "Sanierung Mattweidstrasse" ist im Jahr 2023 mit insgesamt Fr. 1'100'000 (Strasse und Werkleitungen) budgetiert. Im Planjahr 2024 sind die Sanierung des Hauptgebäudes Seevogtei (Fr. 2'200'000), die Erschliessungsstrasse Allmend-Rainerstrasse (Fr. 1'850'000) sowie die Neubaukosten des Alters- und Pflegeheims Meierhöfli (Fr. 3'485'00) die grössten Investitionsplankosten. Im Planjahr 2025 ist für den Neubau des Alters- und Pflegeheims Meierhöfli ein Betrag von Fr. 8'450'000 eingestellt.

Aufgrund des grossen Investitionsbedarfs im Hoch- und Tiefbau braucht es die nächsten Jahre eine klare Priorisierung der Investitionen.

Übersicht der Globalbudgetsalden Investitionsrechnung:

* Beschluss ** Kenntnisnahme

| Aufgabenbereich | | B 2021 | B 2022* | P 2023** | P 2024** | P 2025** |
|--|---|------------------|------------------|------------------|-------------------|-------------------|
| Behörden, Verwaltung, Volkswirtschaft | A | 70'000 | | | | |
| Gesundheit, Soziales, Freizeit, Sicherheit | A | | 276'000 | | 240'000 | |
| Bildung | A | 141'000 | 133'800 | 76'000 | 73'000 | 94'000 |
| Bau und Raumordnung | A | 660'000 | 785'000 | 1'475'000 | 3'240'000 | 1'710'000 |
| Finanzen, Steuern, Umwelt | A | 505'000 | 575'000 | 1'275'000 | 1'370'000 | 170'000 |
| Immobilien | A | 1'746'000 | 1'968'000 | 4'837'000 | 6'360'000 | 9'130'000 |
| Bruttoinvestitionen | | 3'122'000 | 3'737'800 | 7'663'000 | 11'283'000 | 11'104'000 |
| Finanzen, Steuern, Umwelt | E | -50'000 | -50'000 | -50'000 | -300'000 | -300'000 |
| Bau und Raumordnung | E | | | | -500'000 | |
| Immobilien | E | | -38'000 | | | |
| Nettoinvestitionen | | 3'072'000 | 3'649'800 | 7'613'000 | 10'483'000 | 10'804'000 |

| Davon Spezialfinanzierungen | | B 2021 | B 2022* | P 2023** | P 2024** | P 2025** |
|---|---|----------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Siedlungsentwässerung | A | 505'000 | 575'000 | 1'275'000 | 1'370'000 | 170'000 |
| Alterswohnheim Meierhöfli | A | | 813'000 | 1'142'000 | 3'485'000 | 8'450'000 |
| Parkplatzbewirtschaftung | A | | 50'000 | 50'000 | 50'000 | 130'000 |
| Bruttoinvestitionen | | 505'000 | 1'438'000 | 2'467'000 | 4'905'000 | 8'750'000 |
| Siedlungsentwässerung (Anschlussgebühren) | E | -50'000 | -50'000 | -50'000 | -300'000 | -300'000 |
| Nettoinvestitionen | | 455'000 | 1'388'000 | 2'417'000 | 4'605'000 | 8'450'000 |

A = Ausgaben / E = Einnahmen

1.6 Risiken

Verschiedene Faktoren können die zukünftige finanzielle Entwicklung der Stadt Sempach negativ verändern:

- Reduktion der ordentlichen Steuern (Reduktion Steuerkraft natürliche / juristische Personen, Fluktuation)
- Reduktion der Sondersteuern (weniger Handänderungen, insbesondere natürliche Personen an Dritte)
- Negative Entwicklung der Schülerzahlen ohne Klassenreduktion
- Steigende Sozialkosten (Wirtschaftliche Sozialhilfe, Spitex- und Pflegefinanzierung Heime)
- Erhöhte Abschreibungen aufgrund Kostenüberschreitungen bei Investitionsvorhaben
- Verlängerung der Ortsplanungsrevision
- Zusammenarbeit mit Kanton / Verbänden (neue Vorgaben, Anpassungen Kostenteiler, etc.)

Der Stadtrat setzt sich regelmässig mit obigen und weiteren Risiken auseinander und nimmt im Rahmen seiner Möglichkeiten Einfluss darauf.

1.7 Bericht der Rechnungskommission und der kantonalen Finanzaufsicht Gemeinden

Die Rechnungskommission hat den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) beurteilt. Ihre Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden. Gemäss der Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde wird als positiv beurteilt.

Die Rechnungskommission empfiehlt, das vorliegende Budget 2022 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 378'590 sowie Bruttoinvestitionen von Fr. 3'737'800 zu genehmigen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat das Budget 2021 und das Jahresprogramm 2021 sowie den Finanz- und Aufgabenplan 2021 – 2024 geprüft und keine Anhaltspunkte feststellen können, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.

1.8 Anträge des Stadtrats

Der Stadtrat stellt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen folgende Anträge:

1. Zustimmung Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungskommission.
2. Zustimmung Kenntnisnahme der Aufgaben- und Finanzpläne für die Planjahre 2023 – 2025 sowie der Jahresprogramme der sechs Aufgabenbereiche für das Jahr 2022 (abgebildet in den politischen Leistungsaufträgen).
3. Beschlussfassung über die Leistungsaufträge und über die Globalbudgets 2022 der Erfolgsrechnung der sechs Aufgabenbereiche von insgesamt Fr. 378'590 Nettokosten inklusive dem Steuerfuss von 1.80 Einheiten sowie den Globalbudgets 2022 der Bruttoausgaben der Investitionsrechnung der sechs Ausgabenbereiche von insgesamt Bruttoausgaben von Fr. 3'737'800.

2. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie 2022 – 2031 und des Legislaturprogramms 2022 – 2025

Gemeindestrategie 2022 – 2031

Als oberstes und zentrales Führungsinstrument der Stadt Sempach, respektive des Stadtrates als Exekutivbehörde, deckt die Gemeindestrategie einen Zeitraum von 10 Jahren ab. Durch die Revision des Gemeindegesetzes (GG) und die Schaffung des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) des Kantons Luzern wurden die Gemeinden verpflichtet, eine Gemeindestrategie zu erarbeiten. Mit der Gemeindestrategie plant und führt der Stadtrat die Stadt langfristig. Gleichzeitig bildet sie die Basis für die politische Arbeit, das Legislaturprogramm, den Aufgaben- und Finanzplan sowie die konkrete Umsetzung der betrieblichen Leistungsaufträge. Das Dokument wird einmal pro Legislatur (alle vier Jahre) vom Stadtrat überarbeitet und den Stimmberechtigten in der ersten Legislaturhälfte zur Kenntnisnahme vorgelegt. In der Struktur der Gemeindestrategie ist die Gemeinde frei.

Der Stadtrat hat sich zusammen mit der erweiterten Geschäftsleitung intensiv mit der Gemeindestrategie befasst. Die Gemeindestrategie ist unterteilt in neun Leitsätze und dazugehörige Stossrichtungen. Die Leitsätze wurden bereits anlässlich der letzten Gesamterneuerung des Leitbildes im Jahr 2015 unter Einbezug der politischen Parteien und weiteren Institutionen in mehreren Workshops erarbeitet. Die Bevölkerung wurde zu einer Mitwirkungsveranstaltung eingeladen. Im Nachgang wurden durch den Stadtrat die dazugehörigen Stossrichtungen erarbeitet und laufend aktualisiert. Aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere das Finanzhaushaltsgesetz (FHGG), wurden die Begrifflichkeiten angepasst. Der Stadtrat hat die bisherigen, breit abgestützten Leitsätze und Stossrichtungen überprüft, aktualisiert und in die neue Gemeindestrategie überführt. Im Mai 2021 wurde die neue Gemeindestrategie den politischen Parteien zur Konsultation freigegeben. Der Stadtrat hat die Gemeindestrategie anlässlich der Sitzung vom 17. September 2021 verabschiedet.

Legislaturprogramm 2022 – 2025

Auf Basis der Gemeindestrategie hat der Stadtrat zusammen mit der erweiterten Geschäftsleitung das Legislaturprogramm für den Zeitraum 2022 – 2025 erarbeitet. Dabei werden die Ziele, welche in den kommenden Jahren erreicht werden sollen, festgelegt. Die Legislaturziele werden nach Aufgabenbereichen gemäss HRM2 aufgeführt, sind zum Teil jedoch ressortübergreifend. Die Legislaturziele sind der Grundstein für die konkreten Massnahmen und Projekte, welche im Aufgaben- und Finanzplan und der Jahresrechnung abgebildet werden. Über die Umsetzung erstattet der Stadtrat im Jahresbericht gemäss § 17 FHGG Bericht. Der Stadtrat hat das Legislaturprogramm anlässlich der Sitzung vom 17. September 2021 verabschiedet.

Rechtliches

Gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung der Stadt Sempach vom 13. Juni 2007 können die Stimmberechtigten die Gemeindestrategie sowie das Legislaturprogramm zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis nehmen. Die Gemeindeversammlung kann Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.

Dokumente

Die Gemeindestrategie sowie das Legislaturprogramm können auf der Website der Stadt Sempach oder bei der Stadtverwaltung bezogen werden.

Antrag des Stadtrats

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, die Gemeindestrategie 2022 – 2031 sowie das Legislaturprogramm 2022 – 2025 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

3. Beschlussfassung über die Totalrevision des Siedlungsentwässerungsreglements (SER)

Einleitung

Die Stadt Sempach ist in ihrem Gemeindegebiet für die Siedlungsentwässerung zuständig und trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Gewässer. Sie ist dafür besorgt, dass das anfallende Abwasser gesammelt, wo notwendig gereinigt und wieder in den Wasserkreislauf zurückgeführt wird. Das heute rechtskräftige Siedlungsentwässerungsreglement (SER) der Stadt Sempach stammt aus dem Jahr 2001. Die zwischenzeitlich neu angepasste Baugesetzgebung, der künftige Wegfall der Ausnützungsziffer im kantonalen Planungs- und Baugesetz sowie die Strategie der Innenentwicklung, führen dazu, dass die Erhebung von Anschlussgebühren mit dem aktuellen SER in Zukunft nicht mehr möglich sein wird. Aufgrund der angepassten Baugesetzgebung und des revidierten kantonalen Musterreglements aus dem Jahr 2018 drängt sich für die Stadt Sempach eine Revision des SER auf.

Gesamtrevision SER

Zur Unterstützung der Gemeinden stellt der Kanton Luzern ein Musterreglement zur Verfügung, welches bereits in rund 60 Gemeinden praktisch umgesetzt wurde. Die aktuelle Fassung dieses kantonalen Musterreglements stammt aus dem Jahr 2018.

Aufgrund der langjährigen, positiven Praxiserfahrungen und der dadurch hohen Rechtssicherheit stützt sich das neue SER der Stadt Sempach auf dieses kantonale Musterreglement.

Zudem entspricht das im Reglement enthaltene neue Gebührenmodell demjenigen, welches auch die Wasserversorgung Sempach zur Erhebung der Wassergebühren anwendet. Mit der Einführung des gleichen Gebührenmodells bei der Siedlungsentwässerung können künftig weitere Synergien genutzt werden.

Vorteile des revidierten SER

- Anpassung an das übergeordnete Recht (insbesondere Wegfall Ausnützungsziffer)
- gleiches Finanzierungs- und Gebührenmodell für Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung (Nutzung von Synergien)
- Anlehnung an das kantonale Musterreglement
- Schaffung von Kostenwahrheit und Kostenklarheit sowie Sicherstellung der nachhaltigen Finanzierung
- Schaffung von Klarheit über die Massnahmen- und die Kostenpflicht
- Integration der langjährigen Praxiserfahrungen aus über 60 Gemeinden

Gebührenmodell und angepasste Baugesetzgebung

Ein neues Gebührenmodell soll künftig nicht mehr auf die Begriffe der Baugesetzgebung abstützen. Zudem soll für die Erhebung der Anschlussgebühr und der jährlichen Betriebsgebühr eine kombinierte Leistungseinheit eingeführt werden, die sowohl die Regenwasser- als auch die Schmutzwasserkomponente abdeckt. Das kantonale Musterreglement beinhaltet das weit verbreitete, verursachergerechte Tarifzonenmodell.

Tarifzonenmodell

Mit Hilfe der Tarifzoneneinteilung wird der unterschiedliche Leistungsbezug der einzelnen Grundstücke (Grundstücksfläche, Nutzungsintensität) quantifiziert. In der praktischen Umsetzung wird jede Parzelle vor Ort bezüglich kostenverursachender Faktoren bewertet und in eine von 15 möglichen Tarifzonen mit unterschiedlichen Gewichtungsfaktoren eingeteilt. Die Bewertungskriterien sind unter anderem:

- Art der Nutzung
- Geschossigkeit
- Bebauungsdichte
- Intensität Wohnbarkeit
- Versiegelungsgrad (Regenwasser)
- Eigenleistungen (Versickerung, Brauchwasseranlagen, Retention usw.)

Zusätzlich bezogene Leistungen (z. B. überdurchschnittliche Wohnbarkeit oder Versiegelung, hoher Verschmutzungsgrad usw.) führen zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach oben. Nicht bezogene Leistungen (z. B. unterdurchschnittliche Wohnbarkeit oder Versiegelung, Versickerungs-, Retentions- oder Brauchwasseranlagen usw.) führen zu einer Korrektur nach unten.

Gebührenkalkulation

Die von der Stadt Sempach zu unterhaltenden Siedlungsentwässerungsanlagen haben einen aktuellen Wiederbeschaffungszeitwert von rund Fr. 44.3 Millionen. Im Bereich der Siedlungsentwässerung gilt neben dem Kostendeckungsprinzip auch das Verursacherprinzip. Die ermittelten Kosten sind verursachergerecht auf die von der Siedlungsentwässerung bezogenen Leistungen und auf die einzelnen Benutzer zu verteilen. Als Leistungseinheit dient neu für die Anschluss- und Grundgebühr die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Für die Mengengebühr wird wie bisher der Wasserverbrauch beigezogen.

Der Ertrag aus den Betriebsgebühren muss sämtliche Kosten, für die von der Stadt Sempach zu betreibenden und zu unterhaltenden Anlagen decken. Die Betriebsgebühr wird aufgeteilt in eine Grundgebühr und eine Mengengebühr. Die Grundgebühr deckt ca. 40 % und die Mengengebühr ca. 60 % aller Kosten.

Die Ergebnisse der Kostenanalyse im Jahr 2018 zeigten auf, dass das mittlere Gebührenniveau gegenüber dem bisherigen leicht tiefer angesetzt werden kann (Tabelle 1). Die Gebührenansätze bleiben jeweils für fünf Jahre unverändert und werden danach aufgrund der erneuten Situationsanalyse neu festgelegt.

| Gebührenansätze Betriebsgebühr | Mittleres Gebührenniveau | Ansatz Mengengebühr | Ansatz Grundgebühr |
|---|--------------------------------|--------------------------------|---|
| Bisher in Kraft stehende Gebührenansätze (gemäss bisherigem SER) | Fr. 3.00 pro m ³ | Fr. 2.10 pro m ³ | Fr. 1.00 pro m ² (nur Regenwasser) |
| Neue Gebührenansätze mit neuem Gebührenmodell (gemäss revidiertem SER) | Fr. 2.80 pro m ³ | Fr. 1.70 pro m ³ | Fr. 0.16 pro gm ^{2*} |

Tabelle 1: Gebührenansätze Betriebsgebühren
*gm² = tarifzonengewichtete Grundstücksfläche

Im Vergleich mit rund 60 anderen Gemeinden bewegen sich die neuen Gebühren in der Stadt Sempach auf einem unterdurchschnittlichen Niveau. Der kantonale Mittelwert der Gebühren (aufgeteilt in Grund- und Mengengebühr) beläuft sich aktuell auf rund Fr. 3.15 pro m³.

Inkrafttreten

Es ist geplant, dass das revidierte SER am 1. Januar 2022 in Kraft tritt. Ab dem 1. Januar 2022 werden die Anschlussgebühren sodann nach dem revidierten SER in Rechnung gestellt. Die Betriebsgebühren werden erstmals im 2. Semester 2023 gemäss dem revidierten SER in Rechnung gestellt, nachdem ein erstes vollständiges Betriebsjahr nach neuem Reglement abgelaufen ist.

Bericht der Rechnungskommission

Die Rechnungskommission hat den rechtsetzenden Erlass "Reglement über die Siedlungsentwässerung der Stadt Sempach (Siedlungsentwässerungsreglement)" beurteilt.

Ihre Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss der Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen von Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Die Rechnungskommission empfiehlt, das vorliegende Reglement über die Siedlungsentwässerung (Siedlungsentwässerungsreglement) zu genehmigen.

Antrag des Stadtrats

Der Stadtrat und die Rechnungskommission empfehlen, das total revidierte Siedlungsentwässerungsreglement zu genehmigen.

Reglement über die Siedlungsentwässerung der Stadt Sempach (Siedlungsentwässerungsreglement)

vom 30. November 2021

Die Stadt Sempach erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997, nachstehendes Siedlungsentwässerungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Einleitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Aufgaben des Stadtrates

¹ Der Stadtrat oder eine andere vom Stadtrat bezeichnete Stelle ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen und Fragen im Zusammenhang mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.

² Der Stadtrat erlässt, gestützt auf dem vorliegenden Reglement, eine Vollzugsverordnung in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:

- a. Der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet;
- b. Die Gebührentarife;
- c. Die Ausführungsbestimmungen zur Gebührenerhebung und Tarifzoneneinteilung;
- d. Die Voraussetzungen für die Übernahme von privaten Abwasseranlagen nach Art. 21;
- e. Die Bedingungen und die Beitragshöhe für die Beiträge an die Erschliessung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 23.

II. Art und Einleitung der Abwässer

Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser, im Sinne dieses Reglements, wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden (verschmutztes Abwasser: (WAS), nicht verschmutztes Abwasser: (WAR)).

Es wird unterschieden zwischen:

- a. Schmutzwasser
 - Häusliches Abwasser (WAS-H)
 - Industrielles und gewerbliches Abwasser (WAS-I)
 - Abschlämmwasser aus Kreislaufkühlsystemen (WAS-K)
- b. Regenwasser
 - Verschmutztes Regenwasser (WAS-R)
 - Nicht verschmutztes Regenwasser (WAR-R)
- c. Reinwasser
 - Brunnenwasser (WAR-B)
 - Sickerwasser (WAR-S)
 - Grund- und Quellwasser (WAR-G)
 - Kühlwasser aus Durchlaufsystemen (WAR-K)

Art. 5 Einleitung von Abwasser

¹ Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie. Die Dienststellen Verkehr und Infrastruktur bzw. Raum und Wirtschaft sind zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.

² Die Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Leitung bedarf einer Anschlussbewilligung der Stadt Sem-pach.

³ Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 6 Versickernlassen von Abwasser

Die zuständige kantonale Stelle für Versickerungen gemäss § 10 EGGSchG ist die Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

¹ Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der Gemeinde.

² Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die Gemeinde an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer

¹ Die Einleitung von Abwässern aus industriellen und gewerblichen Betrieben in die Abwasseranlagen bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

² Die Einleitung darf nur erfolgen, wenn die Abwässer der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.

³ Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Projektgenehmigung und einer Betriebs- und Einleitbewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 9 Abwässer von privaten Schwimmbädern

¹ Abwässer von privaten Schwimmbädern und aus deren Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannebäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.

² Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern verbindlich.

Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche

¹ Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

² Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.

³ Der Schlamm auf dem Grund der Teiche darf weder einem Oberflächengewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder auf eine Deponie zu bringen.

Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.

Für Gewässerschutzmassnahmen beispielsweise bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen sind die geltenden Normen verbindlich, insbesondere die SN 592'000 (Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung).

Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

¹ Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.

² Es ist insbesondere verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:

- a. Gase und Dämpfe;
- b. Giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
- c. Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
- d. Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können wie Sand, Schutt, Kehrlicht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Putzlappen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlamm-sammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern;
- e. Dickflüssige und breiige Stoffe wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;
- f. Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;

- g. Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 Grad Celsius;
 - h. Saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
 - i. Feste Stoffe und Kadaver;
 - j. Zement- und Kalkwasser.
- ³ Abfallzerkleinerer und Nassmüllpressanlagen dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen und Chemikalien gelten

- a. die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung (ChemV));
- b. die Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die Vorschriften der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) und
- c. die anerkannten Regeln der Technik.

Art. 14 Wasserversorgung und Abwasser

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke

Art. 15 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 16 Entwässerungssysteme

- ¹ Die Sammlung und Einleitung der Abwässer erfolgt im Mischsystem, Trennsystem oder Teil-Trennsystem (bzw. modifiziertes Mischsystem).
- ² Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser gemeinsam in Mischwasserleitungen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.
- ³ Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Schmutzwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Die Regenwasserleitungen nehmen das Regenwasser auf und leiten dieses zur Versickerung oder unter Retention in ein Gewässer.
- ⁴ Beim Teil-Trennsystem bzw. beim modifizierten Mischsystem werden häusliches, gewerbliches und industrielles Schmutzwasser sowie Regenwasser von Plätzen und Strassen, welches nicht oberflächlich oder via Sickermulde versickert werden kann, in die Schmutzwasserleitungen eingeleitet. Regenwasser von Dächern wird zur Versickerung gebracht oder unter Retention über Regenwasserleitungen in ein Gewässer geleitet.
- ⁵ Bei allen Systemen ist das Reinwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abzuleiten.

Art. 17 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen

- a. das öffentliche und private Kanalisationsnetz und die dazugehörigen Schächte (keine Meliorationsanlagen);
- b. Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
- c. Abwasservorbehandlungsanlagen;
- d. Abwasserreinigungsanlagen;
- e. Sonderbauwerke und Spezialanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen, Messstationen;
- f. Gewässer oder Teile davon, soweit diese gemäss Art. 18 Abs. 2 als öffentliche Abwasseranlagen festgelegt worden sind.

Art. 18 Unterhalt durch die Stadt Sempach

- ¹ Die Stadt Sempach legt in einem Plan die Abwasseranlagen fest, für welche sie den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt übernimmt.
- ² Öffentliche Gewässer oder Teile davon, die durch die Siedlungsentwässerung beansprucht werden, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, sofern diese gemäss Abs. 1 im Plan der Stadt Sempach als solche festgelegt worden sind.

Art. 19 Massnahmenplanung

- ¹ Der Stadtrat erstellt im Rahmen des GEP einen Massnahmenplan.

² Er bestimmt im Rahmen seiner Finanzkompetenz die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeiträge gemäss Art. 46 der interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer fest.

Art. 20 Private Abwasseranlagen

Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung mit Abwasseranlagen auf eigene Kosten vornehmen.

Art. 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen

¹ Die Stadt Sempach übernimmt, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt. Davon ausgeschlossen sind Leitungen, die einem einzelnen Grundstück dienen mit den dazugehörigen Kontrollschächten. Diese können nur für den betrieblichen Unterhalt übernommen werden.

² Der Stadtrat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.

³ In Ausnahmefällen kann die Stadt Sempach die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

⁴ Notwendige Anpassungen gemäss Art. 36 Abs. 3 bleiben Sache der Eigentümer.

Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften

¹ Die Stadt Sempach kann die an einer privaten Abwasseranlage Beteiligten zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten, soweit sich die Beteiligten über die Erstellung oder Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können (§ 18 EGGSchG).

² Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.

³ Im Übrigen finden die §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum ZGB (SRL 200) Anwendung.

Art. 23 Anschlusspflicht

¹ Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation einzuleiten. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst

a. die Bauzonen;

b. weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;

c. weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

² Die Stadt Sempach verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

³ An die private Erschliessung mit Abwasseranlagen von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen kann die Stadt Sempach einen Beitrag leisten. Bedingungen und Umfang der Beiträge regelt der Stadtrat in der Vollzugsverordnung.

Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

¹ Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (Kleinkläranlage, Stapelung in einer abflusslosen Grube). Die Massnahmen sind durch die Dienststelle Umwelt und Energie zu genehmigen.

² Landwirtschaftsbetriebe, welche die Voraussetzungen dazu erfüllen, können das häusliche Abwasser zusammen mit der betriebseigenen Gülle verwerten.

Art. 25 Abnahmepflicht

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aufzunehmen.

² Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Stadt Sempach über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

¹ Ist für die Erstellung privater Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Stadt Sempach auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

² Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.

³ Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet ist die Bewilligung der Stadt Sempach bzw. der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen.

Art. 27 Kataster

¹ Die Stadt Sempach lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Der Kataster ist laufend nachzuführen.

² Der Kataster kann bei der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften

¹ Für den Bau der Abwasseranlagen und insbesondere die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich die Stadt Sempach an die SN 592000 und an die weiteren masgeblichen Normen und Richtlinien. Sie kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.

² Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzzonen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

³ Das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser eines Grundstücks sind unabhängig vom Entwässerungssystem bis zum letzten Schacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu führen.

⁴ Private Hausanschlussleitungen haben so zu erfolgen, dass die Spülschächte auf den privaten Grundstücken und nicht auf der Strasse bzw. auf dem Trottoir gesetzt werden.

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 29 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a. den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b. den Umbau, die Änderung oder die Sanierung eines bestehenden Anschlusses;
- c. die Wärmeentnahme aus oder die Wärmerückgabe in das Abwasser;
- d. die Nutzung von Regenwasser für den Betrieb sanitärer Einrichtungen oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten;
- e. die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein öffentliches Gewässer;
- f. das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.

² Sieht das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Stadt Sempach das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

Art. 30 Bewilligungsverfahren

¹ Zusammen mit dem Baugesuch sind folgende von der Bauherrschaft, von den Planverfasserinnen und Planverfassern und von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern unterzeichneten Pläne einzureichen:

- a. Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, evtl. 1:1'000) mit eingetragenen Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis zum von der Stadt Sempach festgelegten Anschlusspunkt an die öffentliche Anlage;
- b. Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - Alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Regenwasser des Vorplatzes versickert auf Grundstück über die Schulter, usw.);
 - Alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten;
- c. Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen (z.B. Mineralölabscheider);
- d. Detailpläne von allfälligen Retentions- und Versickerungsanlagen usw. inklusive der Berechnungen der Dimensionierung.

² Die Stadt Sempach kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile, Formulare usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung bzw. die Anwendung dieses Reglements erforderlich ist.

³ Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Grundstücksentwässerung der Nachweis für einen funktionstüchtigen Zustand zu erbringen, und es ist gegebenenfalls ein Sanierungsprojekt einzureichen.

Art. 31 Planänderungen

¹ Für die Ausführung des Projekts sind die genehmigten Pläne verbindlich.

² Abweichungen von den genehmigten Plänen sind als Planänderungen nach § 202 PBG zu behandeln.

Art. 32 Baukontrolle und Abnahme

¹ Die Stadt Sempach sorgt für die notwendigen Umweltschutzkontrollen (z.B. Bodenschutz, gefährliche Güter, Baustellenentwässerung usw.) auf den Baustellen. Zu diesem Zweck kann sie von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept verlangen. Die Merkblätter des zentralschweizerischen Umwelt-Baustelleninspektorats (ZUBI) sind zu beachten.

² Die Fertigstellung von privaten Anschlussleitungen ist der Stadt Sempach rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die Stadt Sempach die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.

³ Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

⁴ Die Stadt Sempach prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Um festzustellen, ob die Schmutzwasserleitungen dicht sind, hat die Stadt Sempach Dichtigkeitsprüfungen (gemäss SN 592000 Kap. 5.12) anzuordnen.

⁵ Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.

⁶ Vor der Schlussabnahme hat die Bauherrschaft der Stadt Sempach folgende Unterlagen (gemäss SN 592000, Kap. 5.11.3) einzureichen:

- a) Bereinigte Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen;
- b) Prüfprotokolle der Dichtigkeitsprüfung;
- c) allfällige weitere Unterlagen gemäss Baubewilligung.

⁷ Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, kann die Stadt Sempach eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren unbenutztem Ablauf sie die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherrschaft erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann die Stadt Sempach einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

⁸ Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmerinnen und Unternehmer von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

Art. 33 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstücks im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die Stadt Sempach legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 34 Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen

¹ Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Erneuerung und Ersatz.

² Abwasseranlagen sind von den Inhaberinnen und Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. Die Stadt Sempach gilt als Inhaberin für die nach Art. 21 von ihr in den baulichen Unterhalt übernommenen privaten Abwasseranlagen.

³ Unterlassen die Inhaberinnen und Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die Stadt Sempach diese Arbeiten auf deren Kosten ausführen lassen.

⁴ Die Stadt Sempach erlässt einen Unterhaltsplan, welcher Aufschluss über die zeitliche und örtliche Staffelung von Unterhaltsmassnahmen gibt.

Art. 35 Betriebskontrolle

¹ Der Stadt Sempach steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen usw.) durchführen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.

² Wo die Stadt Sempach Reinigungs- und Kontrollarbeiten durchführen lässt und keine Schäden gemäss VSA Zustandsklassen 0 – 2 festgestellt werden, übernimmt sie die dafür anfallenden Kosten.

³ Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Schächte, müssen jederzeit für Kontrolle und Reinigung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.

⁴ Die Stadt Sempach kann von den Inhaberinnen und Inhabern privater Anlagen den Nachweis mittels Kanalfernsehaufnahmen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

Art. 36 Sanierung

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber einer Abwasseranlage haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben.

² Werden die Mängel trotz Mahnung nicht behoben, hat die Stadt Sempach in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen und bei unbenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Ersatzvornahme einzuleiten.

³ Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer an die geltenden Vorschriften anzupassen bei

- a. erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung;
- b. wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude;
- c. umfangreichen Umgebungsarbeiten im Bereich der Grundstücksanschlussleitungen;
- d. gebietsweiser Sanierung von privaten Abwasseranlagen;
- e. baulicher Sanierung am öffentlichen Kanalabschnitt im Bereich der Anschlussstelle;
- f. Systemänderungen am öffentlichen oder privaten Leitungsnetz.

⁴ Sanierungen müssen nach den VSA-Richtlinien erfolgen.

⁵ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Stadt Sempach sind berechtigt, bestehende Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes geregelt ist, durch den Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen.

VI. Finanzierung

Art. 37 Mittelbeschaffung

¹ Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

² Übersteigen die erforderlichen Gebühren den vom Regierungsrat festgelegten Maximalansatz, können für die Deckung der Kosten Steuermittel der Stadt Sempach eingesetzt werden.

Art. 38 Grundsätze

¹ Die Stadt Sempach erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern, welche öffentliche Anlagen der Siedlungsentwässerung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 46 erfüllt sind, Baubeiträge.

² Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der Frischwassermenge.

³ Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe ist die kantonale „Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung“ verbindlich.

⁴ Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von Art. 21 und Art. 23 Abs. 3 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer zu finanzieren.

⁵ Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Stadt Sempach die Anschluss- und Betriebsgebühren über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen oder reduzieren oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen gemäss Art. 39 nicht bereits berücksichtigt worden ist. Dies gilt unter anderem bei:

- Erhöhung Grundeinteilung: hoher Versiegelungsgrad, unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Bewohnbarkeit, hohe Nutzungsintensität, überdurchschnittliche Anforderungen an Abnahmebereitschaft, hoher Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser, Belastungsspitzen usw.
- Reduktion Grundeinteilung: tiefer Versiegelungsgrad (bzw. Retentions- oder Versickerungsmassnahmen), unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit, geringe Nutzungsintensität usw.

Die Tarifzoneneinteilung kann maximal +/- 6 Tarifzonen von der Tarifzonengrundeinteilung abweichen. Die Details regelt der Stadtrat in der Vollzugsverordnung.

Art. 39 Tarifzonen

¹ Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 38 Abs. 5 nach oben und nach unten (+ / -) angepasst werden.

| Tarifzonen-Grundeinteilung | Erläuterung | Versiegelungsgrad | Gewichtung |
|----------------------------|---|---------------------------------|------------|
| 1 | Sport- und Freizeitflächen, Grünzonen, Friedhofflächen usw., Schmutzwasseranfall gering | | 0.7 |
| 2 | Grundstücke mit Kleinbauten (Schopf, Garagen usw.) | Mittlerer Versiegelungsgrad 25% | 0.9 |
| 3 | Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten | Mittlerer Versiegelungsgrad 30% | 1.2 |
| 4 | Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss | Mittlerer Versiegelungsgrad 30% | 1.6 |
| 5 | 1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten | Mittlerer Versiegelungsgrad 35% | 2.0 |
| | 2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen | | |
| | 3. Schulhäuser und Sportanlagen | | |
| 6 | Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss | Mittlerer Versiegelungsgrad 40% | 2.5 |
| 7 | Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten | Mittlerer Versiegelungsgrad 50% | 3.0 |
| 8 | Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten | Mittlerer Versiegelungsgrad 60% | 3.6 |
| 9 | Grundstücke mit sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten | Mittlerer Versiegelungsgrad 60% | 4.3 |
| 10 | Strassen, Wege, Plätze | Versiegelungsgrad bis 100% | 5.0 |
| 11 | Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5) | -- | 5.7 |
| 12 | Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5) | -- | 6.4 |
| 13 | Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5) | -- | 7.1 |
| 14 | Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5) | -- | 7.8 |
| 15 | Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5) | -- | 8.5 |

² Für die Grundeinteilung stehen 10 definierte Tarifzonen zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 38 Abs. 5 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 15 zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch 15 unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.

³ Grundstücke oder Teilgrundstücke, die weder direkt noch indirekt am öffentlichen Abwassersystem angeschlossen sind, werden in die Nullzone (NZ) mit Gewichtung 0.0 eingeteilt.

Art. 40 Einteilung in die Tarifzonen

¹ Die Stadt Sempach oder eine durch sie beauftragte Stelle, nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.

² Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird nach den Kriterien gemäss Art. 38 Abs. 5 und Art. 39 einer Tarifzone zugewiesen.

³ Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, wird die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks überprüft und allenfalls einer neuen Tarifzone zugeteilt.

⁴ In Ergänzung zu Abs. 3 kann periodisch eine Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vorgenommen werden.

Art. 41 Anschlussgebühr Grundsätze

¹ Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie wird aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche gemäss Art. 42 berechnet.

² Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurde, die aber neu gemäss Art. 40 Abs. 3 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder bei denen eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.

³ Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 3 definitiv festgelegt.

⁴ Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 43 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungssystem aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden.

⁵ Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

⁶ Eine bauliche Veränderung auf einem Grundstück, welche keiner Baubewilligung bedarf (beispielsweise Versiegelung von Flächen usw.), den Anfall von Abwasser jedoch beeinflusst, ist der Stadt Sempach innerhalb von sechs Monaten nach Vollendung schriftlich zu melden.

⁷ Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur Regenwasser zugeleitet, wird die nach Art. 42 berechnete Anschlussgebühr um 55% reduziert. Entfallen die Voraussetzungen für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.

Art. 42 Berechnung der Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Tarifzonengewichtete Fläche} &= \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK} \end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche.

² Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen Fr. 6.00 bis Fr. 15.00.

³ Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Abwassererzeuger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Davon ausgenommen ist die Entwässerung von Baustellen. Der Stadtrat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.

⁴ Der Betrag gemäss Abs. 2 wird von der Stadt Sempach mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

Art. 43 Betriebsgebühr Grundsätze

¹ Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Beiträge an den Gemeindeverband ARA Sempach-Neuenkirch.

² Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

a. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche);

b. Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- und / oder Brauchwasser.

³ Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 40%, über die Mengengebühren ungefähr 60% der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung decken.

⁴ Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Auch mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.

⁵ Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und / oder Brauchwasserverbrauch der abgelaufenen Ableseperiode.

In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers nachweislich nicht abgeleitet wird (beispielsweise Gärtnereien usw.), ist dieser Teil separat zu messen und eine entsprechende Mengenreduktion zu gewähren. Der dabei der Stadt Sempach entstehende Mehraufwand hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zu tragen. Die Details werden in der Vollzugsverordnung geregelt.

⁶ Sind für die Berechnung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich oder bei eigenen Wasserversorgungen (beispielsweise bei der Nutzung von Regenwasser usw.) ermittelt die Stadt Sempach den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Stadt Sempach kann die Installation von Messanlagen verlangen.

⁷ Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall wird zur Betriebsgebühr ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den Abwassermengen und Schmutzstofffrachten und ist in der Vollzugsverordnung beschrieben.

⁸ Bei Industriebetrieben, mit ausserordentlichen Abwassermengen oder Belastungsspitzen kann der Stadtrat eine vertragliche Vereinbarung abschliessen, in welcher die verursachergerechte Gebührenerhebung unter Berücksichtigung des ARA-Kostenverteilens geregelt ist.

⁹ Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser und für das Ableiten von Regen-, Grund-, Quell- oder Hangwasser aus Baugruben in die öffentliche Kanalisation wird neben der Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe der Sondergebühr wird durch den Stadtrat in der Vollzugsverordnung festgelegt.

¹⁰ Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

¹¹ Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Stadt Sempach für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 38 Abs. 5 vornehmen.

Art. 44 Berechnung der Betriebsgebühr

¹ Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Grundgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG} & \text{KG} &= \frac{\text{Q} \times 40}{\text{F} \times 100} \\ \text{Mengengebühr} &= \text{W2} \times \text{KW} & \text{KW} &= \frac{\text{Q} \times 60}{\text{W1} \times 100} \end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

KG = Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche

Q = Jährliche Betriebskosten

F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen

W1 = Gesamte, verrechnete Wassermengen

W2 = auf dem Grundstück verrechnete Wassermenge

KW = Kosten pro Kubikmeter Frischwasser.

² Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- bzw. Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Beiträge an den Gemeindeverband ARA Sempach-Neuenkirch.

³ Die Grundgebühr liegt zwischen Fr. 0.05 bis Fr. 0.30 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen Fr. 0.80 bis Fr. 4.00 pro Kubikmeter Frischwasser.

⁴ Die Betriebsgebührenansätze werden von der Stadt Sempach mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

¹ Für grosse Grundstücke, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad oder eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt.

² Grosse Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

³ Bei Grundstücken, welche gemäss § 14 des Anhangs zur Planungs- und Bauverordnung von einer „Ausnutzungsübertragung“ bzw. gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer „Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen“ profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Fläche derjenigen Grundstücksfläche, welche für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.

⁴ Wo sich ein zusammengehörendes Objekt (z.B. Überbauung mit mehreren Wohn- und Nebengebäuden usw.) über mehrere Grundstücke erstreckt, können die beteiligten Grundstücke gemeinsam betrachtet werden.

Art. 46 Baubeiträge

¹ Die Stadt Sempach kann von den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.

² Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 47 Verwaltungsgebühren

¹ Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die Stadt Sempach Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Stadt Sempach hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

² Entstehender Zusatzaufwand für die die Erhebung und Verwaltung zusätzlicher Messwerte gemäss Art. 43 Abs. 5 sowie nicht fristgerecht eingereichte Formulare und Informationen können den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer verrechnet werden.

Art. 48 Zahlungspflichtige

¹ Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

² Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Abgaben und Gebühren gemäss § 31 EGGSchG besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes für die Dauer von zwei Jahren je seit Fälligkeit.

Art. 50 Rechnungsstellung

¹ Die Stadt Sempach erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss Art. 41 Abs. 3. Die provisorische Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt mit der Erteilung der Bewilligung. Die definitive Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses bzw. mit dem Beginn der Anlagenmitbenutzung. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die definitive Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 3.

² Ist ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.

³ Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

⁴ Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.

⁵ Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

⁶ Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr aufgrund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.

⁷ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 51 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Art. 52 Rechtsmittel

¹ Gegen Planungsentscheide der Stadt Sempach ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.

² Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren sowie gegen die Einteilung in eine Tarifzone ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

³ Gegen die übrigen Entscheide der Stadt Sempach ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

⁴ Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 53 Strafbestimmungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Ausnahmen

¹ Der Stadtrat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 55 Übergangsbestimmungen

¹ Die Betriebsgebühr wird erstmals im Dezember 2023 basierend auf dem vorliegenden Reglement in Rechnung gestellt.

² Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2022 gemäss dem vorliegenden Siedlungsentwässerungs-Reglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem alten Reglement beurteilt.

Art. 56 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Stadt Sempach oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Kantonsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 57 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungs-Reglement vom 10. September 2001 unter Vorbehalt von Art. 55 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Sempach, 30. November 2021

Namens der Gemeindeversammlung

Jürg Aebi, Stadtpräsident

Adrian Felber, Stadtschreiber

Dem Reglement wurde mit Beschluss der Stimmberechtigten vom 30. November 2021 zugestimmt.

ANHANG I: Wichtige Abkürzungen

| | |
|---------|--|
| ARA | Abwasserreinigungsanlage |
| EGGSchG | Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 |
| GEP | Genereller Entwässerungsplan |
| GSchG | Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 |
| GSchV | Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 10. August 1999) |
| KGSchV | Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997 (Stand am 1. März 2012) |
| LW-Zone | Landwirtschaftszone |
| SER | Siedlungsentwässerungs-Reglement |
| SN | Schweizer Norm |
| VSA | Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute |
| ZGB | Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 |

4. Gemeindestrasse Mattweid: Bewilligung eines Sonderkredits von Fr. 2'300'000.00 für die Strassensanierung inkl. Kanalisation

Vorgeschichte

Die Strasse Mattweid umfasst die Parzellen Nrn. 417 und 418 und ist eine Gemeindestrasse 3. Klasse. Die Strasse wurde 1986 von der Gemeinde ins Eigentum übernommen. Seither sind in unregelmässigen Abständen kleine und örtlich begrenzte Unterhaltsarbeiten durchgeführt worden. Die Strasse ist in einem schlechten Zustand (Reparaturen, Risse, lose Randsteine, etc.). Ebenfalls im Projektperimeter liegt der Mattweidweg als Verbindung zum Feldweg

Die Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW) und die Korporation Sempach (Wasserversorgung) meldeten im Jahr 2018 ihren dringenden Sanierungsbedarf an. Vorabklärungen haben ergeben, dass auch die anderen Werke in diesem Perimeter ein Interesse an Grabarbeiten haben. Aus diesem Grund hat die Stadt Sempach die Federführung und Koordination der ganzheitlichen Sanierung der Erschliessung Mattweid übernommen.



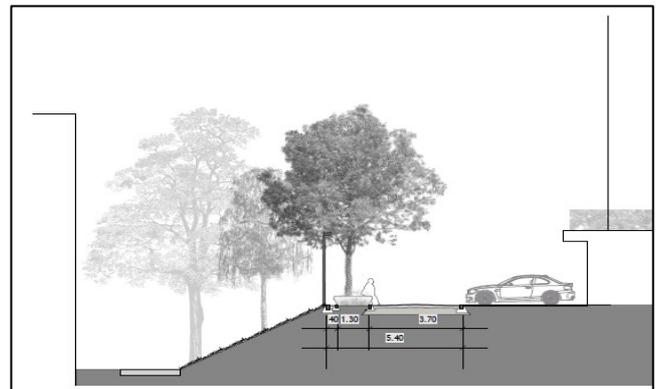
Situationsplan / Quelle: Fahrni Landschaftsarchitekten GmbH, Luzern

Der Stadtrat hat die Planung im Jahr 2020 ausgeschrieben und an die Emch+Berger WSB AG, Emmenbrücke (technische Planung) sowie die Fahrni Landschaftsarchitekten GmbH (Strassenraumgestaltung) vergeben. Diese haben das vorliegende Bauprojekt mit Kostenvoranschlag erarbeitet. Das Projekt bildet die Grundlage für die weiteren Phasen der Projektbearbeitung bis und mit Inbetriebnahme. Im Zeitraum Dezember 2020 bis Januar 2021 führte die Stadt Sempach bei den betroffenen Anstössern und Grundeigentümern eine Umfrage durch, an welcher rund die Hälfte der angeschriebenen Parteien teilnahm und Stellung bezog. Zudem wurden die betroffenen Grundeigentümer im Mai/Juni 2021 an persönlichen Gesprächen über das Projekt informiert. Die Rückmeldungen und Erkenntnisse aus diesen Mitwirkungen sind so weit möglich in die Planung eingeflossen.

Projektbeschreibung

Strassenraumgestaltung

Die umfangreiche Sanierung der Werkleitungen sowie die Einführung des Trennsystems spielen Potenzial frei, um den Strassenraum den Anliegen der Anwohner sowie den Anforderungen gemäss räumlichem Entwicklungskonzept und Verkehrsrichtplan der Stadt Sempach anzupassen. Durch die Grabarbeiten für die Leitungen werden Strassenraum und Fahrbahn aufgebrochen. Der gesamte Strassenraum wird neu in fünf Bereiche unterteilt, welche mit Bäumen, Blumen, Gräser, Sitzbänken und Kiesbeläge unterteilt und gestaltet werden. Durch eine regionale, dauerhafte und recyclebare Materialauswahl und hellen Belagsoberflächen werden die nachhaltigen und ökologischen Aspekte berücksichtigt, dies ganz im Sinne der Energiestadt Sempach. Durch diese Umgestaltungen wird der Quartiercharakter gestärkt und die Aufenthaltsqualität im Quartier Mattweid verbessert. Ebenfalls werden sämtliche Kriterien für die Einführung einer Begegnungszone erfüllt.



Querschnitt / Quelle: Fahrni Landschaftsarchitekten GmbH, Luzern

Strassenbau

Die Strasse Mattweid ist über die gesamte Länge in einem schlechten Zustand und bedarf einer vollflächigen Sanierung. Die bestehende Strassenfundation (Kofferung) erfüllt die Anforderung an die Frostsicherheit nicht und wird, aufgrund der umfangreichen Werkleitungsbauten, komplett ersetzt. Der gesamte Oberbau von Fahrbahn und Trottoir inklusive Randabschlüsse wird zurückgebaut und neu aufgebaut.

Siedlungsentwässerung

Das Gebiet der Mattweid wird heute überwiegend im Mischsystem entwässert. Im Rahmen des vorliegenden Bauprojekts soll das Trennsystem eingeführt und so die ARA vom Regenwasser entlastet werden.

Öffentliche Beleuchtung

Die bestehende Strassenbeleuchtung entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Aus diesem Grund werden die komplette Rohranlage und Verkabelung inkl. Kandelaber neu erstellt. Die Standorte der Beleuchtung wurden im Projekt auf die Gestaltung des Strassenraumes abgestimmt und angepasst. Zudem ist geplant, die Leistung der Leuchten zu programmieren, um eine übermässige Lichtverschmutzung zu reduzieren.

Übrige Werke

Insbesondere die bestehenden Wasser- und Elektroleitungen weisen dringend einen Sanierungsbedarf auf und werden ersetzt. Die Wasserleitung besteht teilweise noch aus dem Material Asbestzement, welches nicht mehr dem heute gültigen Standard entspricht. Bereits im Jahr 2018 hat die CKW den Bedarf für eine komplette Sanierung ihrer Kabelanlagen angemeldet. Zudem plant die WWZ eine neue Ringleitung für die Versorgung der Mattweid mit Glasfasertechnologie. Die Korporation Sempach plant einen Ausbau des Fernwärmenetzes bis zur Mattweid. Der Entscheid zur Umsetzung ist noch pendent. Die Planungs- und Erstellungskosten für die übrigen Werke sind nicht Bestandteil des Sonderkredits. Diese Leistungen werden jeweils direkt den einzelnen Werken verrechnet.

Kosten

Das Ingenieurbüro Emch+Berger WSB AG, Emmenbrücke, hat ein Bauprojekt mit einem detaillierten Kostenvoranschlag (+10 %) für die Sanierung erarbeitet. Die Gliederung der Kosten nach den Arbeitsbereichen ergibt folgende Aufstellung:

| Arbeitsbereich | Betrag |
|---|---------------|
| Strassenbau (inkl. Strassenbeleuchtung) | Fr. 688'000 |
| Strassenraumgestaltung | Fr. 474'300 |
| Kanalisation | Fr. 1'056'800 |
| Total Kosten | Fr. 2'219'100 |
| + Reserven (ca. 3 %) | Fr. 80'900 |
| Total Sonderkredit | Fr. 2'300'000 |

Perimeterverfahren

Gemäss Perimeterverordnung des Kantons Luzern kann die Gemeinde bei öffentlichen Werken von den Eigentümern der interessierten Grundstücke Beiträge an die ihnen erwachsenden Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten erheben, wenn und soweit dies in einem Gesetz oder in einer gestützt darauf erlassenen Verordnung vorgesehen ist.

Mit Entscheid vom 17. September 2020 hat der Stadtrat beschlossen, dass die Kosten der Sanierung Mattweid gemäss Strassenreglement der Stadt Sempach vom 11. Dezember 2000 im Perimeterverfahren an die anliegenden Grundstücke übertragen werden sollen. Die Stadt Sempach hat aufgrund der Perimeterverordnung ein separates Projekt "Perimeterverfahren Mattweid" mit eigenem Rechtsmittel gestartet. Unterstützt bei der Erarbeitung des Perimeters wird die Stadt Sempach dabei von der Firma Trigonet AG, Dagmersellen.

Der Beschluss sieht vor, dass 75 % der Sanierungskosten für die Strassensanierung an die privaten Eigentümer verteilt werden. Im Perimeterverfahren werden alle Kosten der Sanierung für die Bestandteile der Strasse gemäss Strassengesetz des Kantons Luzern vom 1. Januar 1996 (Stand 1. Januar 2020) an die interessierten Grundstücke übertragen. Die Kosten für die Strassenraumgestaltung sowie für das Erstellen der Kanalisationen werden nicht an die privaten Grundeigentümer weiterverrechnet. Gemäss dem vorliegenden Kostenvoranschlag betragen die Strassenbaukosten Fr. 688'000. Davon können 75 % (Fr. 516'000) an die privaten Grundeigentümer verrechnet werden. Der Perimeter muss vor Baubeginn bereinigt und rechtsgültig sein. Die Rechnungsstellung erfolgt jedoch erst nach der Bauvollendung aufgrund der effektiv angefallenen Erstellungskosten.

Terminplan

| | |
|--------------------------------------|-----------------------|
| Sonderkredit an Gemeindeversammlung. | 30. November 2021 |
| Baugesuch / Baubewilligung | Januar / Februar 2022 |
| Ausführungsplanung/Submission | bis April 2022 |
| Ausführung | ab November 2022 |
| Bauabrechnung, Projektabschluss | Sommer 2024 |

Antrag des Stadtrats

Der Stadtrat beantragt, den Sonderkredit in der Höhe von Fr. 2'300'000 für die Sanierung der Gemeindestrasse Mattweid inkl. Kanalisation zu bewilligen.

5. Beschlussfassung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Sempach an Nebe Daniel und Anke mit Julia, Hubelstrasse 10

Die Familie Nebe stellte am 6. Januar 2021 das Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts. Beide Ehepartner sind in Deutschland zur Welt gekommen. Die Tochter Julia ist in Luzern geboren. Seit 2008 ist die Familie in Sempach wohnhaft. Daniel Nebe ist als Head of Portfolio Management im Segment Environmental Solutions bei Omya International AG tätig. Anke Nebe arbeitet bei der gleichen Firma in der Funktion als Group Assistant Sales & Marketing. Die Tochter Julia besucht die Primarschule in Sempach. Die gesamte Familie ist sehr gut integriert und engagiert sich in Vereinen. Der Stadtrat ist davon überzeugt, dass die Voraussetzungen für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts erfüllt sind.

Antrag des Stadtrats

Der Stadtrat beantragt, Herr und Frau Nebe Daniel und Anke sowie ihrem Kind Julia das Gemeindebürgerrecht von Sempach zuzusichern.

6. Beschlussfassung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Sempach an Mullings Paul Andrew, Seesatz 37

Herr Mullings stellte am 14. Januar 2021 das Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts. Er ist am 11. April 1967 im Vereinigten Königreich geboren. Seit dem Jahr 2010 ist er in Sempach wohnhaft. Herr Paul Andrew Mullings arbeitet seit 1989 bei der Firma Swiss Krono Group und ist im Betrieb als Director of Flooring & Interiors angestellt. In seiner Freizeit gehört Joggen, Velo fahren und Fitness zu seinen Hobbys. Er ist sehr gut integriert. Der Stadtrat ist davon überzeugt, dass die Voraussetzungen für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts erfüllt sind.

Antrag des Stadtrats

Der Stadtrat beantragt, Herrn Mullings Paul Andrew das Gemeindebürgerrecht von Sempach zuzusichern.

7. Beschlussfassung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Sempach an Sánchez Scenna Juan Carlos, Hubelweid 3 mit Sánchez Fernández Miguel und Sánchez Fernández Nicolás, Hültschern 1

Herr Sánchez Scenna stellte am 16. Februar 2021 mit seinen Söhnen das Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts. Herr Sánchez Scenna und Miguel sind in der Schweiz geboren. Der jüngere Sohn Nicolás wurde in Spanien geboren. Seit dem 28. Dezember 2009 sind alle drei in Sempach wohnhaft. Die Kinder haben ihren Wohnsitz bei der Mutter. Juan Carlos Sánchez Scenna ist als Bauleiter bei der Firma C. Vanoli tätig. Miguel Sánchez Fernández besucht die Kantonsschule Musegg in Luzern. Nicolás Sánchez Fernández geht in die 1. Sekundarschule in Sempach. Die Gesuchstellenden sind gut integriert. Der Stadtrat ist davon überzeugt, dass die Voraussetzungen für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts erfüllt sind.

Antrag des Stadtrats

Der Stadtrat beantragt, Herrn Sánchez Scenna Juan Carlos sowie den Kindern Sánchez Fernández Miguel und Sánchez Fernández Nicolás das Gemeindebürgerrecht von Sempach zuzusichern.

8. Verschiedenes

- Information Projekte Friedhof Sempach

Öffentliche Vorberechungen der Parteien

Die Mitte Sempach: Donnerstag, 18. November 2021, 19.30 Uhr, Rathaus Sempach

FDP Sempach: Dienstag, 23. November 2021, 19.30 Uhr, Restaurant Adler

SVP Sempach: Es findet keine Parteiversammlung statt.

stadt **sempach**



Direkter Link zur vorliegenden Botschaft sowie den dazugehörigen Unterlagen mittels QR-Code.

Zusätzliche Exemplare der Botschaft, allfällige weitere Ausführungen zu den Traktanden sowie detaillierte Unterlagen können bei der Stadtverwaltung eingesehen, per E-Mail (stadtverwaltung@sempach.ch) oder telefonisch (041 462 52 00) bestellt, am Schalter bezogen sowie unter www.sempach.ch heruntergeladen werden.



Herzlichen Dank für Ihr Interesse am Gemeindegesehen und Ihre aktive Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2021.